

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Graben (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)**

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS):

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Gebührenpflicht	§ 7	Tagesverpflegung
§ 2	Gebührensschuldner	§ 8	Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
§ 3	Gebührentatbestand	§ 9	Beitragsentlastung
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	§ 10	Auskunftspflichten
§ 5	Gebührenmaßstab	§ 11	In-Kraft-Treten
§ 6	Gebührensatz		

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur nach § 12 Abs. 5 der Kindertageseinrichtungensatzung beantragt werden.

## **§ 6**

### **Gebührensatz**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe

> 2-3 Stunden	70,00 €	(nur für die Zeit der Eingewöhnung)
> 3-4 Stunden	94,00 €	
> 4-5 Stunden	105,00 €	
> 5-6 Stunden	116,00 €	
> 6-7 Stunden	127,00 €	
> 7-8 Stunden	137,00 €	
> 8-9 Stunden	145,00 €	
> 9 Stunden	150,00 €	

b) im Kindergarten

> 3-4 Stunden	57,00 €
> 4-5 Stunden	64,00 €
> 5-6 Stunden	71,00 €
> 6-7 Stunden	78,00 €
> 7-8 Stunden	84,00 €
> 8-9 Stunden	89,00 €
> 9 Stunden	92,00 €

c) im Kinderhort	
> 1-2 Stunden	37,00 €
> 2-3 Stunden	42,00 €
> 3-4 Stunden	47,00 €
> 4-5 Stunden	52,00 €

Die Ferienbetreuung in den Kinderhorten wird in Ferienpaketen für jeweils 20 Ferientage angeboten. Die Gebühr für ein Paket liegt bei 10 €. Für jede zusätzlich gebuchte Betreuungsstunde richtet sich die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c). Für Kinder, die in der Regelbetreuung sind, ist nur die Differenz zur bereits gebuchten Zeit zu entrichten.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld. Das Spielgeld beträgt monatlich für den Besuch
- |   |        |
|---|--------|
| a) der Kinderkrippe                               | 5,00 € |
| b) der Kindergärten                               | 5,00 € |
| c) des Kinderhorts (auch bei der Ferienbetreuung) | 5,00 € |

## **§ 7 Tagesverpflegung**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld zu entrichten. Das Essensgeld wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Das Getränkegeld wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. zwei Wochen vor Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

## **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder um jeweils 10 % ermäßigt.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zuzumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

**§ 9**  
**Beitragsentlastung**

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b) um den in § 21 Abs. 1 AV-BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheid folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

**§ 10**  
**Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 8).

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Graben, den 19.03.2018  
Gemeinde Graben

Scharf  
Erster Bürgermeister

